



Statuten des TV Baar

1. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen TV Baar besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff. ZGB).

Art. 2 Zweck

Der TV Baar bietet ein geeignetes Sportangebot für seine Mitglieder jeden Alters.

Art. 2a Ethik

1 Der TV Baar setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TV Baar anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt.

2 Der TV Baar, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen zum persönlichen Geltungsbereich im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports («Ethik-Statut»), unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der TV Baar sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem TV Baar angehören oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

4 Der TV Baar anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der TV Baar besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern (im folgenden "Mitglieder" genannt).

- Aktivmitglied des TV Baar ist, wer sich sportlich aktiv betätigt
- Ehrenmitglied des TV Baar ist, wer von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt wird
- Passivmitglied des TV Baar ist, wer sich nicht sportlich aktiv betätigt

Der TV Baar ist Mitglied des schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Zuger Turnverbandes (ZGtv) und untersteht deren Statuten / Reglement.

Der TV Baar, seine Mitglieder, oder seine Riegen können ausserdem sonstigen schweizerischen, regionalen oder kantonalen Verbänden angehören.

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand eine Aufnahme ab, kann dieser Entscheid an die GV weitergezogen werden.

Art. 5 Austritt

Das Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Generalversammlung aus dem TV Baar / ZGtv / STV austreten. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei vorzeitigem Austritt wird keine anteilmässige Rückerstattung ausbezahlt.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten, Beschlüsse oder das Wettkampfbreglement des TV Baar oder des ZGtv / STV absichtlich oder in grober Weise verletzen sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand aus dem TV Baar ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstandes kann mittels Rekurs innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheides an die Generalversammlung weitergezogen werden.

3. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Jedes Aktivmitglied ab 16 Jahren und jedes Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied der TV Baar hat das Recht, sämtliche Sportangebote und Sportanlässe des TV Baar / ZGtv / STV zu nutzen, an den Ausbildungen und Angeboten des ZGtv / STV teilzunehmen unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 8 Pflichten und Haftung

Jedes aktive Mitglied hat dem TV Baar jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Für die Verpflichtungen des TV Baar haftet ausschliesslich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Sportversicherungskasse

Art. 9 Begriff und Zweck

Die SVK ist eine Versicherung des STV gemäss Art. 828ff. des Obligationenrechts für die Mitglieder der Vereine des ZGtv.

Die turnenden Mitglieder sind für ihren privaten Versicherungsschutz selber verantwortlich. Diese speziell nur für unsere Unterrichtsstunden, Wettkämpfe und Auftritte abgeschlossene Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

5. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des TV Baar sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Technische Leitung
- D. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 11 Einberufung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Generalversammlung (GV) findet jedes Jahr statt und wird durch die (den) Vereinspräsidentin (-en) oder ihre (seinen) Stellvertreterin (-er) einberufen und geleitet.

Das Datum der GV ist spätestens 30 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Generalversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste sowie Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 12 Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen (-er)
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl der (-s) Präsidentin (-en)
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Budgetkompetenz
- Entscheid über Anträge an die GV
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Besuch der GV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist durchzuführen, wenn:

- ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt
- der Vorstand die Einberufung verlangt

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der (-m) Präsidentin (en) und weiteren Mitgliedern. Die Funktionen werden vom Vorstand in eigener Regie auf die vorhandenen Personen verteilt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Im Falle von Fusions-, Auflösungs- oder Austrittsabsichten ist der Kantonalvorstand vor der Generalversammlung zu konsultieren.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich, zuhanden der (-s) Präsidentin (-en) bekannt zu geben.

Art. 16 Kompetenzen

Der Vorstand leitet den TV Baar, organisiert zusammen mit den Leiterinnen und Leitern das sportliche Angebot, steht in Kontakt zu anderen Vereinen der Gemeinde Baar und zu den Behörden.

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.

C. Technische Leitung

Art. 17 Zusammensetzung und Kompetenzen

Die Technische Leitung besteht aus Leiterinnen (Leitern) und Hilfsleiterinnen (Hilfsleitern). Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Turnstunden anbieten zu können.

Die Technischen Leiterinnen (Leiter) und Hilfsleiterinnen (Hilfsleiter) werden nach Möglichkeit honoriert.

D. Revisionsstelle

Art. 18 Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei (2) Revisorinnen (Revisoren), die von der GV auf zwei (2) Jahre gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt höchstens 4 Jahre.

Die Revisorinnen (Revisoren) müssen vom Vorstand unabhängig sein.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des TV Baar kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit Stimmenmehr von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des TV Baar entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegenden revidierten Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. März 2022 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 02. März 2018 sowie alle bisher beschlossenen Änderungen.

Baar, 11. März 2022

Für den TV Baar
Die Präsidentin

Baar 11.3.22
.....
Ort, Datum

B. Estermann
.....
Barbara Estermann

Genehmigt durch den ZGtv
Der Präsident

Steinhausen 5. Mai '22
.....
Ort, Datum

Pascal Aregger
.....
Pascal Aregger